



Stand: 04/25

Fernwärme-Liefervertrag

Tarif EVO Direkt

zwischen

Vorname, Nachname / Firma / Wohnungseigentümergeinschaft

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Vertragskontonummer

nachfolgend „Kunde“ genannt

und

Energieversorgung Offenbach AG · Andréstraße 71 · 63067 Offenbach am Main · www.evo-ag.de

nachfolgend „EVO“ genannt



§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde ist Eigentümer der Entnahmestelle gemäß Abs. 2. Die EVO wird den Kunden an der Entnahmestelle gemäß Abs. 2 mit Wärme beliefern.

(2) Entnahmestelle

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Zählernummer

(3) Kontaktdaten

E-Mailadresse	Telefonnummer

§ 2 Fernwärmelieferung

(1) Die EVO wird dem Kunden im vereinbarten Umfang dessen Bedarf an Wärme an das am jeweiligen Fernwärmezähler der Entnahmestelle gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossenen Gebäude liefern. Der Kunde hat gemäß der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Heizwasservolumenstrom) anpassen zu lassen. Hierzu hat er die EVO mit beigefügtem Formular zu beauftragen (**Anlage 3**) und die in Anlage 3 aufgeführten Kosten zu tragen.

(2) Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung.

(3) Für die Entnahmestelle gemäß § 1 Abs. 2 hat der Kunde der EVO folgende Anforderungen mitgeteilt:

Bereitzustellende höchste Wärmeleistung (Anschlusswert in kW)	Prognostizierter Jahresverbrauch (kWh/a)

(4) Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen, die Übergabestelle der Wärme bzw. die Eigentumsgrenze (Hauptabsperrventile vor der Übergabe-/Kompaktstation) sowie die räumliche und technische Ausführung der Anlagen der EVO und des Kunden sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt (**Anlage 4**).

(5) Als Wärmeträger dient Wasser. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der EVO und darf nicht entnommen, verändert bzw. verunreinigt werden.

(6) Der Anschluss dient der Versorgung der in § 1 Abs. 2 genannten Entnahmestelle. Leerstehende Wohnungen/Gebäude werden auf Kosten des Kunden von EVO frostfrei gehalten.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages im vereinbarten Umfang seinen Wärmebedarf aus den Wärmelieferungen von der EVO zu decken.

(8) Die vereinbarten Anforderungen gemäß Abs. 3 werden mit Beginn der Wärmelieferung gemäß § 6 Abs. 1 bereitgestellt. Eine Änderung der Anforderungen bedarf einer besonderen Vereinbarung. Ergibt sich ein über die vereinbarten Anforderungen hinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen bei der EVO zu decken, soweit die EVO zur Lieferung technisch und wirtschaftlich in der Lage ist.

(9) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die EVO. Hierbei ist insbesondere § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu beachten.

(10) Die Wärme wird dem Kunden an der Eigentumsgrenze gemäß Abs. 4 übergeben.



§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegt die Wartung und Instandhaltung der Hausinstallationen ab der Eigentumsgrenze gemäß § 2 Abs. 4. Die Hausinstallationen müssen jederzeit den jeweils gesetzlichen Anforderungen und den einschlägigen technischen Regeln und Richtlinien entsprechen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, nur Materialien (z. B. Heizkörper) einzubauen, die der Betriebstemperatur und dem Betriebsdruck gemäß den in § 2 Abs. 4 genannten TAB (**Anlage 4**) standhalten.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der EVO vom Kunden mitzuteilen, soweit sich dadurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- (3) Die Anlagen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Anlagen von EVO ausgeschlossen sind. Werden an den Anlagen des Kunden Arbeiten durchgeführt, die störende Rückwirkungen auf die Anlagen von EVO haben können, so ist EVO rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die EVO bzw. ein mit einem Ausweis versehener und von ihr beauftragter Dritte ist nach vorheriger Benachrichtigung berechtigt, das Grundstück des Kunden gemäß § 1 Abs. 2 zu betreten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bzw. der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

§ 4 Preise

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem **Grundpreis** (verbrauchsunabhängiger Preis für die Errichtung, Vorhaltung und Wartung der Wärmeanlagen), einem **Verbrauchspreis** (verbrauchsabhängiger Preis für die gelieferte Wärme), einem **Entgelt für CO₂-Emissionen** sowie einem **Preis für Messung und Abrechnung** zusammen.
- (2) Die Höhe des Wärmeentgeltes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt:

Grundpreis		Netto (EUR/kW/Jahr)	Brutto inkl. 19 % USt. (EUR/kW/Jahr)
für die ersten	25 kW	72,66	86,47
die weiteren	500 kW	59,34	70,61
die weiteren	1.400 kW	53,28	63,40
alle weiteren	kW	48,44	57,64

Verbrauchspreis		Netto (Cent/kWh)	Brutto inkl. 19 % USt. (Cent/kWh)
für die ersten	100.000 kWh	6,50	7,74
die weiteren	500.000 kWh	6,34	7,54
die weiteren	1.400.000 kWh	5,88	7,00
alle weiteren	kWh	5,26	6,26

Entgelt für CO₂-Emissionen		Netto (Cent/kWh)	Brutto inkl. 19 % USt. (Cent/kWh)
für alle	kWh	2,218	2,639

Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung		Netto (EUR/Jahr)	Brutto inkl. 19 % USt. (EUR/Jahr)
bis zu einer Anschlussleistung von 200 kW		84,84	100,96
bei einer Anschlussleistung über 200 kW		152,71	181,72

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % und sind gerundet. Dadurch können sich bei der Abrechnung zum Teil geringfügig andere Werte ergeben. Die Nettopreise ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Preisänderungsregelung.



- (3) Das Entgelt für die Wärmelieferung gemäß Abs. 2 ist veränderlich. Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 1. Sollte sich bis zum Lieferbeginn gemäß § 6 Abs. 1 das Entgelt gemäß Abs. 2 aufgrund der Preisänderungsregelung in Anlage 1 geändert haben, so kommen bereits ab Lieferbeginn entsprechend geänderte Preise zur Anwendung.
- (4) Der Grundpreis und der Preis für Messung und Abrechnung sind unabhängig davon, ob der Kunde Wärme von EVO bezieht, vom Zeitpunkt gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 an zu bezahlen.
- (5) Das Entgelt für die Wärmelieferung (netto) versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (6) Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist EVO berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist EVO zu einer Weitergabe verpflichtet. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die EVO wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dabei wird die EVO den Kunden auch über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderungen informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf und auf die Folgen einer unterbliebenen Kündigung wird die EVO den Kunden in der Preisänderungsmitteilung gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 5 Messung/Abrechnung

- (1) Die von EVO gelieferten bzw. die vom Kunden verbrauchten Wärmemengen werden durch geeichte Messeinrichtungen erfasst.
- (2) Sofern der Kunde mit EVO einen Service-Abrechnungsvertrag abgeschlossen hat, auf dessen Grundlage die Abrechnung verbrauchter Wärmemengen grundsätzlich unmittelbar gegenüber den Wohnungseigentümern/Mietern der Wohnungen in dem Gebäude gemäß § 1 Abs. 2 erfolgen soll, finden die in dem Service-Abrechnungsvertrag gelten Regelungen zur Abrechnung der verbrauchten Wärmemengen Anwendung.
- (3) Sofern zwischen den Parteien kein Service-Abrechnungsvertrag gemäß Abs. 2 bestehen sollte, gelten zwischen den Parteien die Regelungen in Abs. 4 bis Abs. 7 zur Abrechnung der verbrauchten Wärmemengen.
- (4) EVO wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen jährlich abrechnen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes erstellt EVO eine Jahresrechnung, in der der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Abs. 5 abgerechnet wird. Auf Verlangen des Kunden hat EVO die Mehrkosten nachzuweisen. Auf Wunsch des Kunden wird EVO diesem die Abrechnung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (5) Sind beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit installiert, so wird EVO dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung stellen.
- (6) Der Kunde entrichtet auf das erwartete Abrechnungsentgelt monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von EVO nach billigem Ermessen zu Vertragsbeginn bzw. in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilt, die in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vergangenen zwölf Monate bzw. der letzten Abrechnung bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden ermittelt wird.
- (7) Wird mit dem Eigentümer des Mietobjektes ein Anschlusswert von mindestens 360 kW vertraglich vereinbart, wird die Wärmelieferung gegenüber dem Kunden abweichend von Abs. 4 monatlich abgerechnet. Absatz 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.



- (8) Der Kunde übernimmt die Zahlungsverpflichtung für die Wohnungen/Gebäude, bezüglich derer kein besonderer Versorgungsvertrag besteht oder abgeschlossen werden kann und die frostfrei gehalten werden (Leerstandsregelung). Im Übrigen ist EVO für diese Kundenanlagen nicht verantwortlich.
- (9) Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu den von EVO mitgeteilten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.
- (10) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (11) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung ist die EVO berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Regelungen des § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVBFernwärmeV bleiben hiervon unberührt.
- (12) Wird bei dem Kunden eine fernablesbare Messeinrichtung eingebaut, so ist EVO berechtigt, die anfallenden Kosten für die Installation, Nachrüstung sowie den Betrieb dem Kunden in Rechnung zu stellen. Möglicherweise erzielte Einsparungen wird EVO dabei berücksichtigen.

§ 6 Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Der Fernwärme-Liefervertrag tritt mit Letztunterzeichnung in Kraft. Er läuft bis zum 30.09. des auf das Inkrafttreten des Vertrages folgenden Kalenderjahres.
Beginn der Wärmelieferung ist der:
- (2) Mit Inkrafttreten des Wärmelieferungsvertrages treten alle bis dahin bestehenden mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zur Wärmelieferung zwischen den Parteien für die Entnahmestelle(n) gemäß § 1 Abs. 2 außer Kraft.
- (3) Der Wärmelieferungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf des zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsendes gekündigt wird.
- (4) Der Ehegatte, der mit dem Kunden einen gemeinsamen Haushalt führt, tritt mit dem Tod des Kunden in den Fernwärmeliefervertrag ein. Der Ehegatte ist verpflichtet, EVO eine Kopie der Sterbeurkunde zuzusenden. In allen anderen Fällen endet der Fernwärmeliefervertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem EVO vom Tod des Kunden Kenntnis erlangt, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Kunden. In diesem Fall muss ein neuer Fernwärmeliefervertrag abgeschlossen werden. Eine Vertragsübernahme durch Dritte (z.B. Kinder, Enkel) ist nicht möglich.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 32 Abs. 2 bis 5 der AVBFernwärmeV.



§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung von EVO bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Nutzer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese gegenüber EVO aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1–3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind, Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung von EVO berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 8 Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- (1) Eine Änderung der vorstehenden Vertragsbedingungen, z. B. der TAB oder der Preisänderungsklausel (Anlage 1), kann unter den Voraussetzungen einer Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Erzeugungsstruktur der EVO während der Vertragslaufzeit ändert.

§ 9 Grundlage des Vertrages

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen der TAB sowie die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742), in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen die AVBFernwärmeV bzw. konkretisieren sie. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen und der AVBFernwärmeV gilt die AVBFernwärmeV vorrangig.



§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt die Datenschutzerklärung gemäß **Anlage 2** dieses Vertrages.
- (2) EVO ist berechtigt, ihre Aufgaben aus diesem Vertrag durch Dritte durchführen zu lassen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Bestimmung.
- (4) Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (5) Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. Die Energieversorgung Offenbach AG nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.
- (6) Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (7) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - a) **Anlage 1:** Preisänderungsregelung
 - b) **Anlage 2:** Datenschutzhinweis
 - c) **Anlage 3:** Formular zur Änderung des Heizwasservolumenstroms
 - d) **Anlage 4:** Technische Anschlussbedingungen

Auftragserteilung

Die Vertragsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert. Die beigefügte Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

i. V. Christian Wedekind
Abteilungsleiter Energievertrieb

i. A. Christoph Hägele
Abteilungsleiter Marketing

Unterschrift des Kunden

Vertragskontonummer



Erteilung SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Sie sind EVO Kunde und zahlen bereits per Lastschrift? Dann gilt Ihr SEPA-Mandat weiterhin und Sie müssen keine Angaben machen. Falls Sie am bequemen Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, tragen Sie hier bitte Ihre Bankverbindung ein. Wenn Sie keinen Bankeinzug wünschen, können Sie die fälligen Zahlungen auch durch Banküberweisung leisten. Informationen zu SEPA finden Sie unter www.evo-ag.de/sepa.

Ich ermächtige die Energieversorgung Offenbach AG (Gläubiger-ID DE61ZZZ00000306749) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mit diesem Mandat mein Kreditinstitut an, die von der Energieversorgung Offenbach AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut	BIC (internationale Bankleitzahl)
IBAN (internationale Kontonummer)	Unterschrift des Kontoinhabers

Einwilligungserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die EVO AG meine unter § 1 angegebenen Kontaktdaten nutzt, um mich werblich über Neuigkeiten zu Energieprodukten und -dienstleistungen, Aktionen, Neuheiten und Kundenumfragen der EVO AG und der GVO GmbH (z. B. per E-Mail, telefonisch oder schriftlich) zu kontaktieren.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter 069 8088-0999 oder per E-Mail an kunden@evo-ag.de widerrufen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie im beiliegenden Datenschutz-Informationsblatt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [**Energieversorgung Offenbach AG, Andréstraße 71, 63067 Offenbach, Telefon: 069 8088-0999, E-Mail: kunden@evo-ag.de**] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung



Preisänderungsregelung EVO Direkt

1. Die in der Preisliste EVO Direkt aufgeführten Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Grundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:
 $GP = GP_0 * (0,10 + 0,45 * L/L_0 + 0,45 * I/I_0)$ [EUR/kW und Jahr]

3. Der **geänderte Arbeitspreis** berechnet sich nach folgender Formel:
 $VP = 0,80 * VP_K + 0,20 * VP_M$ [ct/kWh]

Dabei stellt der Faktor „VP_K“ das Kostenelement sowie der Faktor „VP_M“ das Marktelement im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar. In dieser Formel bedeuten:

$$VP_K = VP_0 * (0,55 + 0,45 * K/K_0 * KF)$$

$$VP_M = VP_0 * (0,15 + 0,15 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,55 * G/G_0)$$

4. In den Formeln gemäß Ziffern 2 bis 3 bedeuten:
 GP = neuer Grundpreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

GP₀ = „Basispreis“ des jeweiligen Grundpreises:

Grundpreis			Basispreis (EUR/kW/Jahr)
für die ersten	25	kW	60,00
die weiteren	500	kW	49,00
die weiteren	1.400	kW	44,00
alle weiteren		kW	40,00

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte vierteljährliche Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62221-0002

L₀ = 88,8 (Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal 2015 [auf Basis 2020 = 100])

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte

I₀ = 92,59 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis Juni 2015 des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) [auf Basis 2021=100])

VP = neuer Verbrauchspreis zum 1.10. eines Kalenderjahres

VP₀ = „Basispreis“ des jeweiligen Arbeitspreises:

Verbrauchspreis			Basispreis (Cent/kWh)
für die ersten	100.000	kWh	4,20
die weiteren	500.000	kWh	4,10
die weiteren	1.400.000	kWh	3,80
alle weiteren		kWh	3,40



Preisänderungsregelung EVO Direkt

- K = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Einfuhrpreise: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-Steller/Sonderpositionen), GP19-051, Steinkohle, (2021=100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61411-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Einfuhrpreise
- K_0 = 56,33 (Arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Dezember 2014 sowie der Monatswerte Januar bis März 2015 des veröffentlichten Steinkohleindex (K) [auf Basis 2021 = 100])
- KF = 0,9047 (Korrekturfaktor zur preisneutralen Umstellung der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] bis 31.12.2018 unter der Bezeichnung „Drittlandskohlepreis – Drittlandskohlebezüge und durchschnittliche Preise frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle“ vierteljährlich veröffentlichte Preis für Steinkohle in €/t SKE auf den vom Statistischen Bundesamt [Destatis] veröffentlichten Index für die Einfuhr unter der Fachserie 17, Reihe 8.1, Deutschland, 1 Index der Einfuhrpreise, 1.2 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Lfd. Nr. 104 (GP-Systematik: 051), Steinkohle: Verhältnis der Mittelwerte April 2017 bis März 2018 zu April 2014 bis März 2015 = 89,61/71,95 [BAFA] /138,93/100,92 [Destatis])
- G = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Abrechnungspreis in €/MWh für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“.
- G_0 = 22,89 (Arithmetisches Mittel der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember 2014 für das folgende Handelsjahr sowie Januar bis Juni 2015 für das folgende Handelsjahr für Erdgas, Futures, EEX THE NATURAL GAS FUTURES (G))
5. Die EVO kann daneben den Jahrespreis für Messung und Abrechnung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Berechnung des Preises für Messung und Abrechnung maßgeblich sind, anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung sowie für die Abrechnung ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die EVO wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Messpreises sind nur zum 1.10. eines Kalenderjahres sowie erst nach öffentlicher Bekanntgabe möglich.
6. Das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{CO}_2\text{-Preis} = (E_{\text{Kohle}} - E_{\text{Wärme}} * \text{ZF}) * P_{\text{CO}_2}$$
 In dieser Formel bedeuten:
 $\text{CO}_2\text{-Preis}$ = neues Entgelt für CO₂-Emissionen zum 1.10. eines Kalenderjahres
- E_{Kohle} = 0,345 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 – ZuG 2012) gemäß Anhang 3, Teil A, I. 3 b) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme, in denen nicht-gasförmige Brennstoffe verwendet werden können, geltenden Emissionswert von 345 g CO₂ je kWh (Wärme-Benchmark)] (http://www.gesetze-im-internet.de/zug_2012/BJNR178810007.html)
- $E_{\text{Wärme}}$ = 0,170 (t/MWh) [Dieser Wert entspricht dem nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 vom 14. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 – 2025 festgelegten Wärme-Benchmarkwert von 47,3 (Zertifikate/TJ)]
- ZF = 0,3 [Der EVO werden als Betreiberin von Wärmeerzeugungsanlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionshandelszertifikate müssen zugekauft werden. Wurden im Jahr 2013 noch 80 % der pro erzeugten Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt, beträgt diese Zuteilung ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 30 % (vgl. Art. 10a Abs. 11 RL 2003/87/EG i.V.m. Anhang VI des Beschlusses 2011/278/EU bzw. Art. 16 Abs. 3 UA 2 der VO (EU) 2019/311). Mit dem Faktor „ZF“ (Zuteilungsfaktor) für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate wird die jährliche Kürzung der kostenlos zugeteilten Emissionshandelszertifikate berücksichtigt.]
- P_{CO_2} = der von der EEX unter Marktdaten veröffentlichte Preis in €/t CO₂ (Abr. Preis) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“



Preisänderungsregelung EVO Direkt

7. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 werden der Grund- und der Verbrauchspreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet. Das Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 wird auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf drei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.
8. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Ziffer 2, des Arbeitspreises gemäß Ziffer 3 sowie des Entgeltes für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 tritt jeweils zum 1.10. eines Kalenderjahres in Kraft.

Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:

- der Wert des veröffentlichten Lohnindex (L) für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres
 - das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Juni des laufenden Jahres des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I)
 - das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis März des laufenden Jahres des veröffentlichten Steinkohleindex (K)
 - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/MWh (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres für das jeweils folgende Handelsjahr für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“
 - das arithmetische Mittel der von der EEX veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (Abr. Preis) aller Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des vorhergehenden Jahres) sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres (relevanter Wert ist der jeweilige Abr. Preis für Dez. des laufenden Jahres) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ (P_{CO2}).
9. Die EVO wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 4, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4, sowie den ggf. geänderten Messpreis gemäß Ziffer 5 und das geänderte Entgelt für CO₂-Emissionen gemäß Ziffer 6 jeweils mit der nächsten Abrechnung mitteilen.
 10. Werden die in Ziffer 2 und Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 4 sowie in Ziffer 6 genannten Indizes (Werte/Preise) nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index (Wert/Preis) Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index (Wert/Preis) ersetzender Index (Wert/Preis) vorhanden sein, so ist die EVO berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index (Wert/Preis) zu ersetzen.
 11. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht, die Preise der EEX unter www.eex.de.
 12. Zusätzlich zu der Veröffentlichung der EEX wird die EVO spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres auf ihrer Internetseite im Downloadbereich unter www.evo-ag.de die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/MWh (G) für Erdgas, Futures, „EEX THE NATURAL GAS FUTURES“ sowie die von der EEX unter Marktdaten veröffentlichten Preise in €/t CO₂ (P_{CO2}) für Umweltprodukte, Futures, „EEX EUA FUTURES“ jeweils für alle einzelnen Handelstage der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar bis Juni des laufenden Jahres veröffentlichen.
 13. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 4 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell „2015 = 100“ auf „2020 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L₀, I₀, K₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Vorgaben bzw. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.



Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Energieversorgung Offenbach AG, Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main, kunden@evo-ag.de, 069 8060-0.
2. Der Datenschutzbeauftragte der Energieversorgung Offenbach AG ist wie folgt zu erreichen: EVO-Datenschutzbeauftragter, Energieversorgung Offenbach AG, Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main, datenschutz@evo-ag.de.
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
 - (a) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags.
 - (b) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, auch im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung unserer Dienstleistungen oder unseres Services oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie um Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).
 - (c) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
 - (d) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtlicher Vorgaben oder auch Vorgaben des Energiewirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Soweit gesetzlich zulässig, geben wir zur Abwicklung Ihres Vertrags personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern sowie externe Dienstleister weiter:
 - an Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für das Berichtswesen
 - an Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss und für die Durchführung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung
 - an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für die Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a EnWG
 - an IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
 - an öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden)
 - an Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkassodienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis
5. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die Verarbeitung endet mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das zehn Jahre nach Vertragsende. Für werbliche Ansprachen speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen, Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Ihre übrigen Daten speichern wir, solange wir sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragserfüllung oder -abwicklung) benötigen, und löschen sie nach Wegfall des Zwecks.
6. Sie haben das Recht, jederzeit
 - (a) Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO,
 - (b) Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16–18 DSGVO,
 - (c) Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben, sowie
 - (d) gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.
7. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.
8. Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3 b), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
9. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
10. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.
11. Wir prüfen regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir insbesondere mit
 - der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss bzw.
 - der Creditreform Offenbach Gabold & Bleul KG, Goethering 58, 63067 Offenbach am Main
 zusammen, von denen wir die für die Prüfung benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die genannten Gesellschaften. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei den Gesellschaften stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie unter www.boniversum.de/EU-DSGVO bzw. unter www.creditreform-offenbach.de/eu-dsgvo. Die durch die Prüfung ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses/zur Einschränkung der Zahlungsweise führen.

Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns einfach an. Bitte wenden Sie sich an die Energieversorgung Offenbach AG, Kundenbetreuung, Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main, kunden@evo-ag.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@evo-ag.de oder schriftlich an unsere Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.



Änderungsantrag Heizwasservolumenstrom

Antrag auf Änderung des an der Fernwärme-Hausstation eingestellten maximalen Heizwasservolumenstroms

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen | Senden Sie dieses Formular per E-Mail an kunden@evo-ag.de oder per Post an: EVO AG · Postfach 10 04 63 · 63004 Offenbach

Anschlussnehmer

 Name, Vorname, Firma

 Anschrift

 E-Mail

 Telefon Mobil

 Kundennummer

 Vertragskontonummer

Rechnungsempfänger falls abweichend

 Name, Vorname, Firma

 Anschrift

 Telefon

Fernwärmekundenanlage

 Anschrift der Fernwärmekundenanlage

 Ansprechpartner vor Ort (Name, Telefon)

Energieberater/Installateur

 Firma

 Sachbearbeiter (Name, Telefon)

Es handelt sich um eine:

- Erhöhung des Heizwasservolumenstroms**
- Reduzierung des Heizwasservolumenstroms**

Zählerstandort:¹

 Stockwerk Lage Aufstellort

¹ Stockwerk: KG – Kellergeschoß, EG – Erdgeschoß, 01 – 1. Obergeschoß, DG – Dachgeschoß. Lage: LI – Links, MI – Mitte, RE – Rechts. Aufstellort: Heizraum, Keller oder ähnliches.

	Berechnung nach	Heizlast in kW
Raumheizung	aktueller DIN	
Trinkwasser	aktueller DIN	
Raumluftheizung	aktueller DIN	

Gesamtsumme Heizlast in kW	
Aktuell eingestellte Gesamtleistung	kW
Neueinzustellende Gesamtleistung	kW

Dem Antrag beizufügende Unterlagen

- Beratungsprotokoll Energieberater/Installateur zur Änderung des Heizwasservolumenstroms (erforderlich bei einer Reduzierung des Volumenstroms von über 50 %)

Bitte beachten Sie, dass eine Änderung des Heizwasservolumenstroms der vorab genannten Fernwärmekundenanlage nur erfolgen kann, sofern dieser Antrag vollumfänglich ausgefüllt ist und alle einzureichenden Unterlagen beigelegt sind.

Änderung Heizwasservolumenstrom

Eine Änderung des Heizwasservolumenstroms wird nicht durchgeführt, sofern folgende Punkte bauseits nicht erfüllt sind (bitte ankreuzen):

- Die Fernwärmekundenanlage ist vollumfänglich mängelfrei.
- Die Fernwärmekundenanlage ist vollumfänglich betriebsbereit.
- Der Anlagenbetreiber/Eigentümer/dessen Vertreter wird zur Bedienung der Steuer- und Regeleinrichtung vor Ort sein.

Hinweis

Sollte aufgrund umfangreicher Mängel oder einer nicht betriebsbereiten Fernwärmekundenanlage die Änderung des Heizwasservolumenstroms nicht durchführbar sein, dann wird ein anfallender Wiederholungstermin kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

Für jede Änderung des Heizwasservolumenstroms wird dem Antragsteller ein Betrag in Höhe von 154,46 EUR brutto (129,80 EUR netto) in Rechnung gestellt.

Sollten aufgrund der Änderung des Heizwasservolumenstroms technische Änderungen an Bauteilen notwendig sein, die sich im Eigentum der Energieversorgung Offenbach AG befinden, dann werden diese Umbaukosten separat dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Technische Änderungen von kundeneigenen Bauteilen sind durch diesen zu erbringen. Eine Terminvereinbarung erfolgt durch die Energienetze Offenbach GmbH. Termine werden mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen vereinbart. Die Umsetzung erfolgt spätestens 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats.

Es gelten die Regelungen der Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW 2018) der Energienetze Offenbach GmbH.



Änderungsantrag Heizwasservolumenstrom

✕ Beantragung

Hier mit stelle(n) ich/wir den Antrag, bei der vorab genannten Fernwärmekundenanlage die Änderung des Heizwasservolumenstroms durchzuführen. Mit Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben sowie der bereitgestellten Unterlagen bestätigt.

Unterschrift Kunde/Bevollmächtigter

Ort, Datum

Unterschrift Energieberater/Installateur (optional)

Ort, Datum

Firmenstempel (optional)

Die gesetzlichen Pflichtangaben und die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter www.evo-ag.de/datenschutz.

Zählerangaben auszufüllen durch ENO

Zählernummer

Aktueller Zählerstand

Bestätigung der Durchführung auszufüllen durch ENO

Zur weiteren Bearbeitung an SES.V2 weiterleiten.

Unterschrift Energienetze Offenbach GmbH

Ort, Datum

Notizen auszufüllen durch ENO

Widerruf des Energievertrags



Einfach senden per Post oder per Mail an: kunden@evo-ag.de

*Pflichtangaben

Energieversorgung Offenbach AG

Kundenbetreuung

Andréstraße 71

63067 Offenbach am Main

Hiermit widerrufe ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag vom

Datum des Vertragsabschlusses

über die Belieferung mit

Energieart

Kundendaten · Lieferadresse

Name, Vorname*
EVO Kundennummer
Straße*
Haus-Nr*
Postleitzahl*
Ort*
Ort, Datum
Unterschrift des Kunden